

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Sport-Club Freiburg e.V. für Leistungen im Hospitality-, Konferenz- und Eventbereich in der Spielstätte des SC Freiburg

1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Leistungen, die der Sport-Club Freiburg e.V. oder einem von Sport-Club Freiburg e.V. beauftragter Dritten gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“) im Hospitality-, Konferenz- und Eventbereich der Spielstätte des SC Freiburg erbringt (nachfolgend „Spielstätte des SC Freiburg“), z.B. Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten für Seminare, Konferenzen, Präsentationen u.ä., Verkauf von Speisen und Getränken, Organisation von Veranstaltungen.

1.2 Abweichende AGB: Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden, selbst bei Kenntnis von Sport-Club Freiburg e.V., nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich seitens des Sport-Club Freiburg e.V. zugestimmt. Insbesondere bedeutet Schweigen des Sport-Club Freiburg e.V. auf einen entsprechenden Hinweis des Veranstalters und die Erbringung von Leistungen durch den Sport-Club Freiburg e.V. gegenüber dem Vertragspartner nicht, dass der Sport-Club Freiburg e.V. dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt.

1.3 Änderungen: Änderungen der AGB durch den Sport-Club Freiburg e.V. werden durch Angebot vom Sport-Club Freiburg e.V. und Annahme des Veranstalters vereinbart. Das entsprechende Angebot vom Sport-Club Freiburg e.V. erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Veranstalter oder Übersendung neuer AGB (unter Hinweis darauf, dass Änderungen vorgenommen wurden). Schweigt der Veranstalter auf das Angebot des Sport-Club Freiburg e.V. und/oder widerspricht er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung (oder Übersendung neuer AGB), so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern der Sport-Club Freiburg e.V. den Veranstalter in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebot: Dem Veranstalter vom Sport-Club Freiburg e.V. übermittelte Angebote haben, sofern im Angebot nicht etwas anderes geregelt ist, eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen (Annahmefrist).

2.2 Annahme: Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Veranstalter (Annahme) binnen der Annahmefrist zustande. Die verspätete Annahme stellt ein neues Angebot des Veranstalters dar und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Sport-Club Freiburg e.V..

2.3 Gesamtschuldner: Sofern mehr als eine Partei auf Veranstalterseite Vertragspartner werden, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

2.4 Widerspruch: Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des Angebots und diesen AGB gelten im Zweifel die jeweiligen Regelungen des Angebots.

3 Vertragsinhalte

3.1 Vertragsgegenstand: Gegenstand des Vertrages sind nur die im Angebot bezeichneten Anlagen, Räume, Einrichtungen und Flächen in der Spielstätte des SC Freiburg (nachfolgend auch „Mietobjekt“). Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck und mit der angegebenen maximal zulässigen Besucherkapazität während der festgelegten Zeit überlassen.

3.2 Leistungsumfang: Der Leistungsumfang des Sport-Club Freiburg e.V. umfasst, abhängig von der konkreten Vereinbarung zwischen dem Sport-Club Freiburg e.V. und dem Veranstalter, die zeitweise Überlassung des Mietobjektes des Sport-Club Freiburg e.V. zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen, Präsentationen, Tagungen etc. sowie damit zusammenhängenden weiteren Leistungen vom Sport-Club Freiburg e.V. (z.B. Catering). Der Sport-Club Freiburg e.V. verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und von Sport-Club Freiburg e.V. zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.3 Gegenleistung: Der Veranstalter verpflichtet sich, die für die Leistungen vom Sport-Club Freiburg e.V. vereinbarten bzw. geltenden Preise (Mietpreis, Entgelt für Speisen und Getränke etc.) zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen vom Sport-Club Freiburg e.V. an Dritte. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

4.1 Fälligkeit: Rechnungen vom Sport-Club Freiburg e.V. sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen gelten binnen drei Tagen nach Versendung als zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen wird.

4.2 Kosten: Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Veranstalter zu tragen; ggf. anfallende Transaktionskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Sicherheitsleistung: Der Sport-Club Freiburg e.V. ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden vorab geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der Sport-Club Freiburg e.V. berechtigt, das Mietobjekt aufgrund des Zahlungsverzugs nicht zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Veranstalter zur Zahlung der Kosten, die bereits angefallen sind, sowie der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn, die gemäß vorstehenden Regelungen geschuldete Zahlung unterblieb aus Gründen, die der Veranstalter nachweislich nicht zu vertreten hatte. Ziffer 8.3 gilt entsprechend. Absagen der verbindlich reservierten Termine sind entsprechend Ziffer 8 dieser AGB kostenpflichtig.

4.4 Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug des Veranstalters ist Sport-Club Freiburg e.V. berechtigt, gegenüber dem Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 9 % über dem Basiszinssatz. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche des Sport-Club Freiburg e.V. bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für Zahlungsverzug.

4.5 Rechnungsanschrift: Der Veranstalter teilt Sport-Club Freiburg e.V. unmittelbar nach Vertragsschluss die gültige Rechnungsanschrift mit (falls diese von der Bestelleranschrift abweicht). Sollte diese Sport-Club Freiburg e.V. zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht oder nicht richtig vorliegen und eine Neuausstellung mit korrigierter Rechnungsanschrift erforderlich werden, so wird dem Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.

4.6 Aufrechnung: Die Aufrechnung ist seitens des Veranstalters nur mit solchen Forderungen gegen Sport-Club Freiburg e.V. zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

5 Pflichten des Veranstalters

5.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, bestenfalls vor Abschluss, spätestens unmittelbar nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Sport-Club Freiburg e.V. schriftlich mitzuteilen:

- den Namen des Veranstaltungsleiters,
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/Bühnen/Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische/mechanische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen, der Einsatz von Waffen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht durch Behörden beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)

- ob der Einsatz oder die Ausstellung von Fahrzeugen auf Flächen der Spielstätte des SC Freiburg geplant ist.

Sollte der Veranstalter am Veranstaltungstag oder am Vortag Änderungswünsche an der vereinbarten Bestuhlungsform haben, so ist eine Veränderung nur nach vorheriger Zustimmung mit Sport-Club Freiburg e.V. möglich. Für den kurzfristigen Umbau im Mietobjekt wird pauschal ab 250,00 € zzgl. MwSt. berechnet; Sport-Club Freiburg e.V. bleibt der Nachweis höherer Umbaukosten vorbehalten, die im Zweifel vom Veranstalter zu tragen sind.

5.2 Brandmeldeanlage: In den Versammlungsräumen der Spielstätte des SC Freiburg ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Verwendung von Vorrichtungen, die Rauch, Feuer, Hitze und/oder besondere Staubeentwicklung erzeugen, sowie Nebelmaschinen, Fackeln, Kerzen etc. müssen durch den Veranstalter bei Vertragsabschluss angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiterberechnet.

5.3 Technische Probe: Bei einer genutzten Fläche von mehr als 200 m² Grundfläche auf Bühnen und Szenenflächen ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann (gemäß § 40 VStättVO). Der Sport-Club Freiburg e.V. entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr. 5.1 (ggf. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

5.4 Gesetzliche Vorschriften, Genehmigungen: Der Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen etc. selbständig und rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erfüllen. Den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insb. GewO, Lärmschutz, Jugendschutz, Versammlungsstätten-Verordnung, der Sonderbauverordnung BW) ist eigenverantwortlich Folge zu leisten. Insbesondere hat der Veranstalter seine Besucher und sonstige Personen, denen er Zutritt gewährt, in geeigneter Weise zu informieren sowie die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und durchzusetzen. Der Veranstalter hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühr sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Veranstalters. Der Sport-Club Freiburg e.V. ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

5.5 Arbeitsschutzbestimmungen: Im Zuge der Nutzung durch den Veranstalter, hat dieser alle relevanten Bestimmungen des nationalen wie europäischen Arbeitsschutzrechtes (Unfallverhütungsvorschrift/ EU-Normen) zu beachten und seine Aktivitäten gemäß diesen zu gestalten. Diese Bestimmungen gelten für den Veranstalter und jeden nachfolgenden Vertragspartner des Veranstalters (Nachunternehmer). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachunternehmer über die notwendigen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz im Allgemeinen sowie über die speziellen Regeln der Veranstaltungsstätte Sport-Club Freiburg e.V. im Besonderen informiert sind. Der Veranstalter hat deren einwandfreies Agieren in geeigneter Form zu überwachen.

5.6 Vorgaben Sport-Club Freiburg e.V.: Die Leistung des Sport-Club Freiburg e.V. erfolgt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ticketbedingungen (ATGB abrufbar unter www.scfreiburg.com/agb, der Stadionordnung der Spielstätte des SC Freiburg (abrufbar unter <https://www.scfreiburg.com/verein/daten-fakten/stadion/stadionverordnung>), der behördlich genehmigten Flucht- und Rettungspläne sowie den für einzelne Anlagen geltenden Benutzungsbedingungen, jeweils sofern einschlägig.

5.7 Hausrecht: Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist den Veranstaltungsteilnehmern jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Flächen/Räumlichkeiten das Hausrecht gegenüber seinen Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt. Der Sport-Club Freiburg e.V. und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Veranstaltung aus. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Anordnungen der Dienstkräfte des Sport-Club Freiburg e.V. sowie die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und diesen Folge zu leisten, sowie seine Besucher und sonstige Personen, denen er Zutritt gewährt, in geeigneter Weise zu informieren sowie die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen des Hausrechts ist es dem Sport Club Freiburg e.V. gestattet, durch eigene Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, auch Mitarbeiter des Veranstalters, Personen- und Taschenkontrollen bei Besuchern durchzuführen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Recht auch im Verhältnis zu den Veranstaltungsteilnehmern umsetzbar ist.

6 Verantwortliche Personen

6.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der ihm überlassenen Räumlichkeiten etc., insbesondere bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten und verlegten Kabel einschließlich etwaiger Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnische Einrichtungen, Gegenstände und Materialien, für die Dauer der Nutzungszeit. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für oder mit einem Dritten durch, ist der Dritte neben dem Veranstalter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Veranstalter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter bleibt gegenüber Sport-Club Freiburg e.V. stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist. Veranstalter und Dritter haften gesamtschuldnerisch.

6.2 Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter bestimmt einen verantwortlichen Vertreter (Veranstaltungsleiter, § 38 Abs. 2 und 5 VStättVO) namentlich schriftlich und rechtzeitig. Dieser Vertreter muss mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet und während der Veranstaltung (von Aufbaubeginn bis Abbauende) stets erreichbar sein. Vor Öffnung der Veranstaltungsstätte hat er an einer Lagebesprechung teilzunehmen. Dem Veranstaltungsleiter obliegen die Einhaltung aller vorliegenden Veranstaltungsbedingungen, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Sport-Club Freiburg e.V., Behörden, externen Hilfskräften und allen an der Produktion Beteiligten, die Benachrichtigung dieser im Gefahrenfall sowie die Einstellung des Veranstaltungsbetriebs im Gefahrenfall, vgl. § 38 Abs. 1 - 4 VStättVO. Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter die entsprechenden Funktionen und Aufgaben nach der VStättVO wahr. Der Veranstaltungsleiter hat bei Übergabe der Räumlichkeiten und während der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat sich im Vorfeld der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er muss während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Sport-Club Freiburg e.V. benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung (siehe hierzu auch Ziffer 7) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen vom Sport-Club Freiburg e.V. benannten Ansprechpartner unterstützt. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetz, Nichtrauchererschutzgesetz) sowie sonstige einschlägige Regelungen (Stadion-/Hausordnung) gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen.

6.3 Veranstaltungstechnik: Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (nachfolgend der Verantwortliche) müssen durch den Veranstalter gestellt werden. Sport-Club Freiburg e.V. bestimmt auf Grund der Veranstaltungsangaben über den Qualifikationsgrad der verantwortlichen Fachkräfte. Der Verantwortliche wird durch einen vom Sport-Club Freiburg e.V. benannten Ansprechpartner gleicher Qualifikation unterstützt. Dem Sport-Club Freiburg e.V. steht weiterhin und uneingeschränkt die letztendliche Entscheidung zu technischen und sicherheitstechnischen Fragen zu. Der Verantwortliche hat auf Anfrage des Sport-Club Freiburg e.V. die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzuzeigen. Der Sport-Club Freiburg e.V. ist berechtigt, den Einsatz von technischem Personal des Veranstalters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z. B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch entstehende Verzögerungen oder Schäden trägt der Veranstalter. Verfügt der Veranstalter über kein geeignetes technisches Personal, kann er den Sport-Club Freiburg e.V. mit der Übernahme der entsprechenden Funktion gegen Kostenerstattung betrauen. Der Auf- oder Abbau Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf einer genutzten Szenenfläche über 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die genutzte Szenenfläche zwischen 100 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf einer genutzten Szenenfläche von mehr als 200m² muss in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der

Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von Sport-Club Freiburg e.V. durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sich diese Person eigenständig mit den technischen Einrichtungen vor Ort vertraut gemacht hat.

6.4 Verantwortung der Sport-Club Freiburg e.V.: Der Sport-Club Freiburg e.V. und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise die Einhaltung der VStättVO und dieser Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren. Hierzu ist der Sport-Club Freiburg e.V. jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen jedwede Sicherheitsbestimmung kann der Sport-Club Freiburg e.V. vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Sport-Club Freiburg e.V. berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

7 Nutzungsbedingungen, Sicherheitsbestimmungen, Mitwirkungspflichten des Veranstalters

7.1 Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen steht dem Veranstalter nur für den vereinbarten Nutzungszweck zu. Eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sport-Club Freiburg e.V. Dem Veranstalter ist bekannt, dass, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, in von ihm nicht gemieteten Bereichen des Stadions/ Hospitality- Bereichs zeitgleich mit seiner Veranstaltung auch andere Veranstaltungen des Sport Club Freiburg e.V. und/oder Dritter stattfinden können. Deren Durchführung und damit einhergehende Einflüsse wie Lärm im üblichen zumutbaren Umfang gelten nichts als Verletzung der Verpflichtungen des Sport Club Freiburg e.V. aus diesem Vertrag.

7.2 Nutzungsbeschränkungen: Der Veranstalter ist insbesondere nicht berechtigt, das Mietobjekt zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf dem verfassungs- oder gesetzeswidrigen Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besucher/n/innen der Veranstaltung. Der Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte hat. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze wird die Veranstaltung von Sport-Club Freiburg e.V. abgesagt oder beendet; Ersatzansprüche des Veranstalters sind ausdrücklich ausgeschlossen, der Veranstalter trägt neben den Miet- und angefallenen Nebenkosten auch die Kosten der Veranstaltungsbeendigung. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne von §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,-- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

7.3 Untervermietung: Die Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes an Dritte durch den Veranstalter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sport-Club Freiburg e.V.. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Sport-Club Freiburg e.V. verweigert werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist. Die Zustimmung zur Überlassung der Veranstaltungsstätte an diesen Dritten gilt jedoch als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist und der Veranstalter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Vollmacht vorlegt, die ihn zum Handeln im Namen des Dritten berechtigt. Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten in der Veranstaltungsstätte durch den Veranstalter oder von ihm bestellter Dritter bedarf, soweit sie nicht veranstaltungsbedingt sind, der vorherigen Zustimmung des Sport-Club Freiburg e.V.

7.4 Mietdauer: Die vereinbarte Mietzeit enthält Auf- und Abbauezeiten am Tag der Veranstaltung. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbauezeiten müssen vorab mit dem Sport-Club Freiburg e.V. abgestimmt werden. Für zusätzliche Auf- und Abbauezeiten werden von Sport-Club Freiburg e.V. Kosten in Höhe von mindestens 50 % der Raummiete je Auf- und Abbautag für die vereinbarte Mietzeit berechnet, sofern nicht anders vereinbart. Wird die mit Sport-Club Freiburg e.V. vereinbarte Mietzeit vom Veranstalter überschritten, so ist Sport-Club Freiburg e.V. berechtigt, dem Veranstalter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jede weitere angefangene Stunde anteilig einen der vereinbarten Miete entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren und/oder weiteren Schadens durch Sport-Club Freiburg e.V. bleibt unberührt.

7.5 Ablaufplan: Der Veranstalter wird Sport-Club Freiburg e.V. spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung einen genauen Ablaufplan für die Veranstaltung vorlegen und diesen mit dem Sport-Club Freiburg e.V. abstimmen. Nach Abstimmung des Ablaufplanes erfolgt die Terminvergabe für Übernahme und Rücknahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen durch den Sport-Club Freiburg e.V..

7.6 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätten dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Sport-Club Freiburg bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Sport-Club Freiburg e.V. vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt. Benutzt der Veranstalter auch technisches Gerät des Sport-Club Freiburg e.V., ist den Weisungen der Dienstkräfte Sport-Club Freiburg e.V. Folge zu leisten. Geräte müssen bei der Vergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand vom Veranstalter überprüft werden.

7.7 Videoüberwachung: Die Spielstätte des SC Freiburg wird innerhalb der Räumlichkeiten, im Umlauf und deren Umfeld samtzugehörigen Gelände zur Gewährleistung der Sicherheit videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen werden vom Sport-Club Freiburg e.V. vertraulich behandelt und können bei Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), gelöscht. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Einwilligungen der Teilnehmer an seiner Veranstaltung in diese Überwachung eingeholt werden und den Sport Club Freiburg e.V. von jeglichen Ansprüchen aus Verstößen hieraus freizustellen.

7.8 Schadensfall: Wird bei der Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen an den Veranstalter ein Übergabeprotokoll erstellt und werden vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Sobald ein Schaden festgestellt wird, muss dieser vom Veranstalter an den Sport-Club Freiburg e.V. gemeldet werden. Dieser wird in einem Schadensprotokoll festgehalten. Nach Beendigung der Veranstaltung werden diese Schäden durch den Sport-Club Freiburg auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

7.9 Rückgabe: Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an den Sport-Club Freiburg. Die Endreinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch Sport-Club Freiburg e.V. und wird wie vereinbart berechnet.

7.10 Personal: Das Personal ist vom Veranstalter beim Sport-Club Freiburg e.V. zu buchen und wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsende von Sport-Club Freiburg e.V. bzw. einem Dienstleister von Sport-Club Freiburg e.V. zur Verfügung gestellt und berechnet. Das erforderliche Sicherheitspersonal (je nach Veranstaltung behält sich der Sport-Club Freiburg e.V. vor, entsprechendes Personal zu Lasten des Veranstalters zu buchen) und die Betreuung der Sanitäreinrichtungen werden durch den Sport-Club Freiburg e.V. bzw. einen Dienstleister vom Sport-Club Freiburg e.V. zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

7.11 Mitteilungspflicht: Vollständige Listen der Personen des Auf- und Abbauteams sowie Teilnehmer- bzw. Gästelisten (Anzahl) und KFZ-Kennzeichen von Fahrzeugen, denen Sport-Club Freiburg e.V. gemäß Angebot eine Einfahrtsgenehmigung erteilt, sind dem Sport-Club Freiburg e.V. rechtzeitig vor Aufbaubeginn bzw. Zutritt zum Stadiongelände zur Verfügung zu stellen.

8 Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

8.1 Stornierungskonditionen: Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus einem von Sport-Club Freiburg e.V. nicht zu vertretenden Grund nicht oder nicht zu dem vereinbarten Veranstaltungstermin durch, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn bzw. storniert die Veranstaltung, so ist er – abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung – zur Zahlung nachfolgender Ausfallentschädigung verpflichtet, es sei denn es ist im Einzelfall etwas abweichendes im Rahmen des Angebots zwischen den Parteien vereinbart oder die Nichtdurchführung der Veranstaltung beruht auf höherer Gewalt (z.B. behördliche Untersagung wegen Kontaktverboten):

- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums: kostenfreie Stornierung

- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens 14 Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 50 % des Nettoauftragswerts
- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens sieben Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 90 % des Nettoauftragswerts
- Später eingehende Stornierungen werden mit 100 % des Nettoauftragswerts berechnet.

Der Nettoauftragswert umfasst alle vom Veranstalter beauftragten Leistungen (ohne gesetzliche Umsatzsteuer).

8.2 Schadensnachweis: Sofern der Sport-Club Freiburg e.V. im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist, ist dieser ebenfalls zu ersetzen. Der Veranstalter kann nachweisen, dass Sport-Club Freiburg e.V. ein Schaden nicht oder nicht in entsprechender Höhe entstanden ist.

8.3 Anrechnung: Ist der Sport-Club Freiburg e.V. eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr iH v. 20 % des Benutzungsentgelts (Mindest-Miete inkl. Auf- und Abbau) bleibt hiervon unberührt. Für den Veranstalter an Dritte geleistete Zahlungen hat der Veranstalter voll zu übernehmen.

9 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

9.1 Teilnehmer: Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Sport-Club Freiburg e.V. bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmer- bzw. Gästezahl der Veranstaltung anzugeben. Eine Änderung der angegebenen Teilnehmerzahl muss Sport-Club Freiburg e.V. umgehend, spätestens jedoch 15 Werktage vor Veranstaltungsbeginn, vom Veranstalter mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Diese Teilnehmerzahl gilt als Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung. Spätere Reduktion der Teilnehmerzahl ist kostenreduzierend nur mit Zustimmung vom Sport-Club Freiburg e.V. möglich. Sollte sich die vertragliche Teilnehmerzahl um mehr als 30 % reduzieren, greift folgende Regelung:

- Zugang der schriftlichen Reduktionsmitteilung der Teilnehmerzahl bis spätestens 14 Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: Reduzierung um 50 % des Nettoauftragswerts je Person
- Zugang der schriftlichen Reduktionsmitteilung der Teilnehmerzahl bis spätestens sieben Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: Reduzierung um 10 % des Nettoauftragswerts je Person

9.2 Änderung Veranstaltungszeit: Ändern und/oder verlängern sich die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist Sport-Club Freiburg e.V. berechtigt, dem Veranstalter die dadurch entstandenen zusätzlichen Leistungen und Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, Sport-Club Freiburg e.V. hat die Änderung zu vertreten. Soweit die Änderung der Anfangs- und Schlusszeit behördlicher Genehmigung bedarf oder etwaige zu beachtende Sperrzeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen überschreitet, ist der Veranstalter verpflichtet, die Einhaltung derartiger Vorschriften sicher zu stellen bzw. gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

10 Catering

10.1 Grundsatz: Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung ist allein Sache der von Sport-Club Freiburg e.V. beauftragten Gastronomen. Das Catering in der Spielstätte des SC Freiburg wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach Wahl vom Sport-Club Freiburg e.V. über einen der in der Spielstätte des SC Freiburg tätigen Caterer bezogen.

10.2 Fremdcaterer: Ist zwischen Veranstalter und Sport-Club Freiburg e.V. vereinbart, dass der Veranstalter einen Fremdcaterer einbringt, so ist an Sport-Club Freiburg e.V. eine angemessene Nutzungsausfallpauschale zu entrichten.

10.3 Rückgabe: Der Veranstalter gewährleistet, dass die Räume im Falle der Vergabe des Caterings an einen Fremdcaterer rechtzeitig und in sauberem und einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Er stellt ebenfalls sicher, dass durch das Catering anfallender Abfall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften entsorgt wird; insbesondere entsorgt der Veranstalter Speisereste spätestens in direktem Anschluss an die Veranstaltung auf eigene

Kosten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Veranlassung der Entsorgung durch Sport-Club Freiburg e.V.. Der Veranstalter ist verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten zzgl. einer Abwicklungspauschale in Höhe von 20 % der angefallenen Kosten zu tragen.

11 Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

11.1 Technik: Technische Einrichtungen, Installationen, Anschlüsse oder sonstige Einrichtungen müssen vom Veranstalter mit dem Sport-Club Freiburg e.V. vorab abgestimmt und in angemessener Höhe gesondert vergütet werden.

11.2 Stromkosten: Anfallende Stromkosten werden, soweit nicht anders vereinbart, anhand der Leistungsangaben der Anlagentechnik be- und abgerechnet.

11.3 Störungen: Störungen an den vom Sport-Club Freiburg e.V. zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die der Sport-Club Freiburg e.V. nicht zu vertreten hat, berechtigen den Veranstalter nicht, Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern.

12 Haftung des Veranstalters

12.1 Haftungsumfang: Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm sowie den sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Mietobjektes; außerhalb des Mietobjektes trifft ihn die Verantwortlichkeit, wenn er im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung zusätzliche Gefahrenquellen schafft. Der Veranstalter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Unfälle, die den Parteien oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und Abwicklung) entstehen und verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, den Sport-Club Freiburg e.V. von allen Schadensersatz- oder sonstigen Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen. Im Besonderen haftet der Veranstalter im vollen Umfang für Schäden, die an Einrichtungen, Inventaren, Gebäuden und Geräten durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, angerichtet werden. Im Schadensfall ersetzt der Veranstalter dem Sport-Club Freiburg e.V. den ihm entstandenen Schaden.

12.2 Versicherung: Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Abdeckung der durch diesen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Sport-Club Freiburg e.V. durch Vorlage der Prämienquittung nachzuweisen.

12.3 Mietmängel: Der Veranstalter erkennt durch die Übernahme der Veranstaltungsstätte an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Veranstaltungsstätte gilt als mangelfrei übergeben, sofern vorhandene Mängel bei Übergabe nicht schriftlich gemäß Ziffer 7.9 fixiert werden (Mängelprotokoll). Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Mietobjekt der Sport-Club Freiburg e.V. in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Wird die Mangelfreiheit vom Sport-Club Freiburg e.V. nicht bestätigt, gelten später entdeckte Mängel als durch die Veranstaltung verursacht, es sei denn, der Veranstalter beweist Gegenteiliges.

12.4 Umbaumaßnahmen: Auf- und Einbauten im Mietobjekt sowie eine bauliche Umgestaltung gehen zu Lasten des Veranstalters und bedürfen der vorherigen Zustimmung Sport-Club Freiburg e.V.s. Bis zur Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Der Sport-Club Freiburg behält sich vor, die Arbeiten selbst gegen Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit durch die Umbauarbeiten an Einrichtungen, Anlagen etc. Wertminderungen eintreten, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

12.5 Unzulässige Maßnahmen: Schlagen von Löchern oder Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist ebenso unzulässig wie Bolzenschießen. Das Auflegen von Teppichen oder anderen Materialien unmittelbar auf dem Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandlos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

13 Mitgebrachte Gegenstände

13.1 Veranstaltereigene Gegenstände: Die Einbringung eigener Ausstattung und Gegenstände (z. B. Mobiliar, Dekoration, Technik etc.) des Veranstalters oder von ihm beauftragter Dritter ist im Vorfeld mit dem Sport-Club Freiburg e.V. abzustimmen.

13.2 Anlieferung: Sollten für den Aufbau einer Veranstaltung Anlieferungen notwendig sein, ohne dass der Veranstalter vor Ort ist, werden diese vom Sport-Club Freiburg e.V. nur dann entgegengenommen, wenn sie der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können. Dem Veranstalter obliegt es, alle angenommenen Lieferungen in die entsprechenden Lagerräumlichkeiten oder Ausstellungsflächen zu transportieren oder transportieren zu lassen.

13.3 Branding: Brandingaktivitäten, insbesondere Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern oder anderen Werbemitteln bedürfen der Zustimmung vom Sport-Club Freiburg e.V. und werden vom Sport-Club Freiburg e.V. grundsätzlich gesondert berechnet. In den Veranstaltungsräumen vorhandene Brandings, Logos und sonstige Werbevorratungen des Sport Club Freiburg e.V. oder Dritter dürfen während der Veranstaltung nicht entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

13.4 Gesetzliche Anforderungen: Selbstmitgebrachte Ausstattung hat den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Anwendung und Sicherheit zu entsprechen (z. B. AnlPrüfVO, TPrüfVO, LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.). Der Veranstalter hat insbesondere die baurechtlichen und feuersicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Sport-Club Freiburg e.V. ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen/Anbringen mitgebrachter Ausstattung stets mit dem Sport-Club Freiburg e.V. abzustimmen.

13.5 Nutzung: Aufbau, Nutzung und Abbau der mitgebrachten Ausstattung sind vom Veranstalter fachmännisch vorzunehmen, sodass gesundheitliche Schädigungen und Beschädigungen der Substanz der Räumlichkeiten und Einrichtungen vom Sport-Club Freiburg e.V. ausgeschlossen sind. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Ausgewiesene Fluchtwege sind zwingend einzuhalten.

13.6 Entfernung: Mitgebrachte Ausstattung ist vom Veranstalter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen. Der Sport-Club Freiburg e.V. ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände zu entfernen und auf Kosten des Veranstalters einzulagern oder nach Verstreichen einer vom Sport-Club Freiburg e.V. gesetzten angemessenen Frist auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der Sport-Club Freiburg e.V. die Ausstattung im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht es frei, nachzuweisen, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

13.7 Haftung: Vom Veranstalter und/oder seinen Gästen mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. seiner Gäste in den Veranstaltungsräumen des Sport-Club Freiburg e.V.. Der Sport-Club Freiburg e.V. übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung. Gleiches gilt für die Anlieferung und den Transport von Gegenständen gemäß Ziffer 13.2. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom Sport-Club Freiburg e.V.. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung, Transport oder Anlieferung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

14 Haftung von Sport-Club Freiburg e.V.

14.1 Haftungsumfang: Sport-Club Freiburg e.V. haftet – sofern und soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben – unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Sport-Club Freiburg e.V. gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen.

14.2 Sonstige Schäden: Für sonstige Schäden haftet Sport-Club Freiburg e.V. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:

14.2.1 Wesentliche Vertragspflichten: Der Sport-Club Freiburg e.V. haftet im Geltungsbereich dieses Vertrages bei Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung für den Ersatz von Schäden bzw. für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Sport-Club Freiburg e.V. oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

14.2.2 Leichte Fahrlässigkeit: Der Sport-Club Freiburg e.V. haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind.

14.3 Verschuldensunabhängige Haftung: Die verschuldensunabhängige Haftung vom Sport-Club Freiburg e.V. auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen, soweit diese nicht bei Übergabe vom Veranstalter beanstandet wurden. Die Ziffern 14.1 und 14.2 bleiben unberührt.

14.4 Minderung: Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Sport-Club Freiburg e.V. die Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten angezeigt werden.

14.5 Haftungsausschluss: Sport-Club Freiburg e.V. haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem Sport-Club Freiburg e.V., haftet der Sport-Club Freiburg e.V. nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Sport-Club Freiburg e.V.. Der Sport-Club Freiburg e.V. übernimmt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung für die Nutzung der Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände.

15 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Namensrecht

15.1 Markennutzung: Der Veranstalter darf den Namen und die angemeldeten oder eingetragenen Marken des Sport-Club Freiburg e.V. im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Sport-Club Freiburg e.V. und – sofern vereinbart – nur nach Zahlung der vom Sport-Club Freiburg e.V. geforderten, angemessenen Lizenzgebühr nutzen.

15.2 Urheberrecht: Die Spielstätte des Sport-Club Freiburg e.V. ist ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk. Unbeschadet des § 59 UrhG bedürfen die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung von Abbildungen des Stadions der ausdrücklichen Zustimmung vom Sport-Club Freiburg e.V.. Hierfür anfallende Lizenzgebühren werden in angemessener Höhe gesondert berechnet.

15.3 Vertragsstrafe: Im Fall der unberechtigten Nutzung von Namen, Marken etc. des Sport-Club Freiburg e.V. und/oder Abbildungen des Stadions ist der Sport-Club Freiburg e.V. berechtigt, als Vertragsstrafe das Fünffache der vom Sport-Club Freiburg e.V. üblicherweise in Rechnung gestellten Lizenzgebühr zu verlangen. Der Sport-Club Freiburg e.V. behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

15.4 Bild- und Tonaufnahmen: Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor vom Sport-Club Freiburg e.V. zu genehmigen.

16 Kündigung durch Sport-Club Freiburg e.V.

16.1 Kündigungsgründe: Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Sport-Club Freiburg e.V. ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Sport-Club Freiburg e.V. gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird;
- die vereinbarte Vergütung auch nach Verstreichen einer vom Sport-Club Freiburg e.V. gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vollständig geleistet wird;
- der Veranstalter Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung des Sport-Club Freiburg e.V. innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist, insbesondere die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht

rechtzeitig beibringt oder behördlichen Auflagen nicht nachkommt, Zahlungen nicht leistet, Fristen nicht einhält oder den Nutzungszweck ohne Zustimmung ändert;

- aufgrund von Umständen, die dem Sport-Club Freiburg e.V. erst nach Vertragsschluss bekannt geworden sind, bei der Durchführung der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, Personen- und Sachschäden drohen, der Veranstalter bei Vertragsschluss insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder die Veranstaltung geeignet ist, das Ansehen des Sport-Club Freiburg e.V. nachweislich erheblich beeinträchtigen könnte;
- der Veranstalter zahlungsunfähig oder insolvent ist bzw. droht zu werden. Dies insbesondere deshalb, um den gebuchten Termin ggfs. noch anderweitig vergeben und damit die Ersatzverpflichtung des Veranstalters verringern zu können;
- der unplanmäßigen Ansetzung von Sportveranstaltungen, insbesondere solche Veranstaltungen die von der DFL, dem DFB oder der UEFA veranstaltet werden, bei der die vermieteten Räumlichkeiten von Sport-Club Freiburg e.V. anderweitig benötigt werden;
- Unter- oder Weitervermietung unter Verstoß gegen Ziffer 7.2;
- einer nachhaltigen Verletzung einer Vertragspflicht des Veranstalters, nach fruchtlosem Ablauf einer von der Sport-Club Freiburg e.V. zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist;
- höherer Gewalt oder anderen von Sport-Club Freiburg e.V. nicht zu vertretenden Umstände, die die Erfüllung des Vertrages für den Sport-Club Freiburg e.V. unmöglich oder unzumutbar machen;
- Buchung der Veranstaltung unter Angabe irreführender und/oder falscher wesentlicher Tatsachen, z. B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter;
- begründetem Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen vom Sport-Club Freiburg e.V. in der Öffentlichkeit gefährden könnte.

16.2 Rechtsfolgen

Bei berechtigtem Rücktritt bzw. berechtigter Kündigung vom Sport-Club Freiburg e.V. entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz. Der Anspruch vom Sport-Club Freiburg e.V. auf Ersatz des Sport-Club Freiburg e.V. entstehenden Schadens und/oder der Sport-Club Freiburg e.V. entstandenen Aufwendungen bleibt davon unberührt, soweit die Kündigung nicht auf den vorstehenden Unterpunkt 6 oder höhere Gewalt beruht.

17 Datenschutz

17.1 Grundsatz: Die vom Veranstalter dem Sport-Club Freiburg e.V. überlassenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß Art. 32 DSGVO, vertraulich behandelt und nur für den dem Veranstalter mitgeteilten Zweck durch den Sport-Club Freiburg e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt. Die überlassenen Daten werden für die Beantwortung von Anfragen des Veranstalters und zur Abwicklung der Bestellung des Veranstalters sowie sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Veranstalter verwendet. Eine Weitergabe der überlassenen Daten an Dritte erfolgt nur für die Abwicklung der vom Veranstalter getätigten Bestellung, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist (z.B. Subdienstleister). Die Vertragserfüllung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

17.2 Löschung: Mit vollständiger Abwicklung des Vertrags und vollständiger Kaufpreiszahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung seiner Daten eingewilligt hat.

17.3 Widerspruch: Der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch den Sport-Club Freiburg e.V. nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann gemäß Art. 21 DSGVO insgesamt oder teilweise widersprochen werden. Der Widerspruch kann per E-Mail, Fax oder Brief an den Datenschutzbeauftragten des Sport-Club Freiburg e.V.s gerichtet werden.

17.4 Betroffenenrechte: Der Veranstalter hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO i.V.m. §§ 29, 34 BDSG, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO.

18 Vertraulichkeit

18.1 Grundsatz: Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für den Fall, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt. Sie gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

18.2 Vertragsstrafe: Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Veranstalter eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 5.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Sport-Club Freiburg e.V. behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen werden hierauf angerechnet.

19 Schlussvorschriften

19.1 Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen des Veranstalters gegen Sport-Club Freiburg e.V. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sport-Club Freiburg e.V..

19.2 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich Regelungslücken im Vertrag herausstellen sollten.

19.3 Erfüllungsort: Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Sport-Club Freiburg e.V.

19.4 Anwendbares Recht: Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.5 Gerichtsstand: Ist der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz vom Sport-Club Freiburg e.V.. Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In anderen Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorgaben.

Stand: Juli 2020